

## SATZUNG

### § 1

Der Verein führt den Namen: "Turnverein 1912 e.V. Frischborn" und hat seinen Sitz in 6420 Lauterbach (Hessen)-Frischborn. Er wurde 1912 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lauterbach unter der Nr. 169 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Turnen, Sport und Spiel,
- b) kulturelle Aktivitäten,
- c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen e.V.
- b) in den zuständigen Landesverbänden mit seinen einzelnen Abteilungen.

#### **§ 4**

Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsabzeichen zu erwerben und zu tragen.

Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

#### **§ 5**

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- c) Kinder (bis 13 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und d). Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

#### **§ 6**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung zu erfolgen hat. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## **§ 7**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 8**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 9**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im "Lauterbacher Anzeiger" und durch Aushang im Stadtteil Frischborn.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
3. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen). Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 10**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Jugendsprecher
- d) bis zu 20 Beisitzer

Jede Abteilung soll mit mindestens einem Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

## **§ 11**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen der Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 13**

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem einen Jugendausschuss, dem der Jugendwart, der Jugendsprecher sowie bis zu drei Beisitzer angehören. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleitern. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

#### **§ 14**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### **§ 15**

Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 16**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zum Wohl des Ortsteils Frischborn zu verwenden hat. wobei die Verwendung für sportliche Zwecke Vorrang haben soll.